

Anhang zu dem Vereinszolltarife.

Uebergangsabgaben von vereinsländischen Erzeugnissen werden in Gemäßheit der Gesetze vom 1. Dezember 1841 und vom 18. April 1865 erhoben:

- I. bei dem Uebergange aus andern Vereinsstaaten, mit Ausnahme von Preußen (ausschließlich der Hohenzoller'schen Lande), Sachsen, der zum Thüring'schen Vereine gehörigen Staaten, Braunschweig und Luxemburg

- 1) von Branntwein für die Ohm Preussisch bei 50 % Alkohol nach Tralles 6 Thlr. — —.

Anmerkung. Derselben Abgabe unterliegen auch alle andern alkoholhaltigen Fabrikate, als Rum, Liqueurs u. s. w.

Die Bestimmungen „bei 50 % Alkohol nach Tralles“ stellt nur das Verhältniß fest, wonach die Abgabe zu erheben ist, so daß von stärkerem oder schwächerem Branntweine bezüglich mehr oder weniger entrichtet werden muß, als der Tariffap ergibt.

- 2) von Bier für den Zollcentner — 7 $\frac{1}{2}$ Sgr.
- II. bei dem Uebergange aus andern Vereinsstaaten, mit Ausnahme der unter I. genannten, ferner Hannovers, Kurhessens und Oldenburgs von Tabakblättern, Tabakspiegeln und Tabakfabrikaten für den Zollcentner — 20 Sgr. —.

Anmerkung zu I. 2. und II.

Bis zum 1. Januar 1866 werden die angegebenen Steuersätze noch vom Centner Preussisch erhoben.